

EUROSAND®

Member of **ZIEGLERGROUP***

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006,
Verordnung (EU) 2020/878 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

1 - Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

PRODUKTNAME **GLIMMER GEFÄRBT**

FIRMA *EUROSAND GmbH
Pressather Straße 95
92637 Weiden i.d.Opf. Deutschland*

AUSKUNFTGEBENDER BEREICH +49 (0) 961 381 58 0

NOTFALLAUSKUNFT +49 (0) 961 381 58 0

2 - Zusammensetzung/Angabe der Bestandteile

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	%
Muskovitglimmer	12001-26-2	98,5
Farbstoffkonzentrat		<1,5

3 - Mögliche Gefahren

3.1. Einstufung des Stoffs:
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: keine Einstufung

3.2. Kennzeichnungselemente: keine

Das Produkt enthält weniger als 1 % Quarz-alveolengängig und erfüllt damit nicht die Einstufung nach STOT RE1.

3.3. Sonstige Gefahren: staubförmiges Produkt
Das Produkt enthält kristalline Kieselsäure (Quarz). Je nach Behandlung und Verwendung (z.B. Schleifen) können Feinstäube an kryptokristalliner Kieselsäure entstehen, die eingeatmet, in der Lunge eine fibrogene Wirkung entfalten können. Langfristiges Einatmen hoher A-Staubkonzentrationen kann zu Silikose führen. Arbeitsplatzbezogene Expositionen bezüglich A-Stäube kryptokristalliner Kieselsäure sollten gemessen und überwacht werden.

4 - Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Mit Wasser reinigen. Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel klarem Wasser ausspülen. Bei anhaltender Reizung Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: keine bekannt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: keine

5 - Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel: Keine besonderen Löschmittel notwendig - auf den Umgebungsbrand abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Nicht brennbar.
Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung: Keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.

6 - Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Staubbildung vermeiden. Bereiche mit Staubbildung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Siehe Abschnitt 12.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mechanisch, staubfrei aufnehmen.
Trockenes Kehren vermeiden, Saugsysteme zur Reinigung verwenden.
Zur Entsorgung in verschlossene Behälter füllen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte: Siehe 8. und 13.

7 - Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:
Staubbildung vermeiden. Bereiche mit Staubbildung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Siehe Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:
In geschlossenen Gebinden, frostfrei und trocken lagern. Kann mit anderen Stoffen zusammen gelagert werden.
Lagerklasse nach VCI-Konzept: 13

7.3. Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren Hinweise verfügbar

8 - Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter:

Arbeitsplatzgrenzwerte: Allgemeiner Staubgrenzwert der Arbeitsplatzkonzentration:

Land	Verordnung	Allg. Staub, einatembare Fraktion	Allg. Staub, alveolengängige Fraktion
Deutschland	TRGS 900	10 mg/m ³	1,25 mg/m ³
Schweiz	Suva-Liste 2014 (MAKWert für inerte Stoffe)	10 mg/m ³	3 mg/m ³
Osterreich	GKV 2011 (MAK-Werte für biologisch inerte Schwebstoffe)	10 mg/m ³	2,5 mg/m ³

Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Alveolengängiger Staub an Quarz/kristalliner Kieselsäure:

Der verbindliche Arbeitsplatzgrenzwert berufsbedingter Exposition (EU-BOELV, *binding occupational exposure limit value*) für alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid beträgt 0,1mg/m³ (zeitgewichteter Durchschnitt der Messergebnisse von 8 Stunden) entsprechend Richtlinie (EU) 2004/37/EG.

Bei Einhaltung einer Konzentration von $\leq 0,1$ mg/m³ (Schichtmittelwert), gemessen im alveolengängigen Staubanteil (A-Staub) für den kryptokristallinen Kieselsäureanteil, können silikotische Erkrankungen bei den Mitarbeitern mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Tätigkeiten in staubhaltiger Atmosphäre müssen überwacht werden: Staubprobennahme gemäß EN 481 und TRGS 402 / A-Staub-Konzentration des kryptokristallinen Anteils nach BIA 8522 (FTIR)

Biologische Grenzwerte: keine

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Beim Umgang mit losem Produkt sind gute Belüftung und Staubfilter vorzusehen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemein:	Staub nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Trennung von Straßen- und Berufskleidung.
Augen-/Gesichtsschutz:	Bei Staubeentwicklung mit möglicher mechanischer Reizung der Augen: Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.
Hautschutz/Handschutz:	kein besonderer Schutz erforderlich
Körperschutz:	kein besonderer Schutz erforderlich
Atemschutz:	Bei Staubeentwicklung entsprechende Feinstaubmaske (FFP 2) tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: keine besonderen Maßnahmen erforderlich

9 - Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aggregatzustand:	fest, Pulver bis Schuppen
Farbe:	weis bis silbrig-grau
Geruch:	geruchlos
Gefrierpunkt:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt:	ca. 1300°C
Siedepunkt / Siedebereich:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit:	nicht entzündbar
Untere/Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht entflammbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
pH-Wert:	ca. 8 – 10 (10%ige Lösung)
Kinematische Viskosität:	keine Daten verfügbar
Löslichkeit:	praktisch unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht anwendbar
Dichte:	2,7 g/cm ³
Schuttdichte:	ca. 260 – 540 g/l
Relative Dampfdichte:	nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	Pulver: 0 – 300 µm
Schuppen:	0,2 – 7 mm

9.2. Sonstige Angaben: keine weiteren Daten verfügbar

10 - Stabilität und Reaktivität

<u>10.1. Reaktivität:</u>	Stabiles Mineral, von dem keine gefährlichen Reaktionen mit anderen Stoffen bekannt sind.
<u>10.2. Chemische Stabilität:</u>	Stabiles Mineral, von dem keine gefährlichen Reaktionen mit anderen Stoffen bekannt sind.
<u>10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen:</u>	keine bekannt
<u>10.4. Zu vermeidende Bedingungen:</u>	keine bekannt
<u>10.5. Unverträgliche Materialien:</u>	keine bekannt
<u>10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:</u>	keine bekannt

11 - Angaben zur Toxikologie

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Akute Toxizität:

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren: keine weiteren Gefahren bekannt

12 - Angaben zur Ökologie

<u>12.1. Toxizität:</u>	nicht relevant
<u>12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:</u>	nicht relevant
<u>12.3. Bioakkumulationspotential:</u>	nicht relevant
<u>12.4. Mobilität im Boden:</u>	vernachlässigbar
<u>12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:</u>	nicht relevant
<u>12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften:</u>	nicht relevant
<u>12.7. Andere schädliche Wirkungen:</u>	Keine schädlichen Auswirkungen bekannt.

13 - Hinweis zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Abfälle/Restmengen: Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß den internationalen, nationalen und regionalen Bestimmungen erfolgen.

Verpackungsmaterial: Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung müssen gemäß den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen und sollten von zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

14 - Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer: nicht relevant
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht relevant
14.3. Transportgefahrenklassen: keine Klassifizierung
14.4. Verpackungsgruppe: nicht relevant
14.5. Umweltgefahren: nicht relevant
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: nicht relevant

15 - Vorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:
EU Vorschriften: Richtlinie (EU) 2004/37/EG - EU-BOELV (*binding occupational exposure limit values*)
Nationale Vorschriften: Wassergefährdungsklasse: NWG (nicht wassergefährdend), TRGS 900 (Arbeitsplatzgrenzwerte), TRGS 559 (Quarzhaltiger Staub), TA-Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: entfällt (nicht REACH-registrierungspflichtig gemäß Anhang V.7)

16 - Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version:
 Pkt. 1. – 16. Anpassung an Verordnung (EU) 2020/878

Haftung: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand. Für Genauigkeit, Zuverlässigkeit, oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.

Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid:

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinen Siliziumdioxid und dieses enthaltenden Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht (2006/C 297//02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Langanhaltende und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinen Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxides gilt (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Staube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebses für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden.